

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Afropäa Hannover e.V.. Er wurde am 17.12.2015 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 202791 eingetragen. Sein Gebiet umfasst Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Hannover.
5. Die Satzung wurde am 24.03.2016 geändert.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Völkerverständigung und verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele. Der Verein unterstützt demokratische Ziele und Handlungsweisen.

Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

1. 1. Beratung und Förderung bei interkulturellen Fragen und Angelegenheiten.
1. 2. Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.
1. 3. Zusammenarbeit mit Verbänden und Kommunen zur Förderung der Integration.
1. 4. Förderung des engagierten Nachwuchses, Heranführung an Ehrenämter und aktive Teilnahmean gesellschaftlichen Aktivitäten.
1. 5. Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Stadtentwicklung, Kultur und Umwelt.
1. 6. Der Verein bietet an, seine interkulturelle Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Deutschland und Afrika zu nutzen. Dazu gehört die Vermittlung für

Kulturkontakte, die Intensivierung der Zusammenarbeit, die Vermittlung von in Deutschland lebenden Fachkräften aus afrikanischen Ländern.

1. 7. Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbände der Ausländerpolitik und der Migrationspolitik.
1. 8. Bekämpfung des Rassismus.
1. 9. Verbreitung von Cross-Cultural Competence.
1. 10. Förderung und Projektierung von Entwicklungszusammenarbeit.
1. 11. Förderung der Jugendhilfe.
1. 12. Unterstützung der Integration von afrikanischen Frauen und Migrantinnen in die gesellschaftliche und politische Teilhabe.
1. 13. Gesundheitliche Aufklärung und Förderung des Sports (einschließlich Schach).

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich im weitesten Sinne um die Förderung der deutsch-afrikanischen Beziehungen bemühen, deren Sitz oder Betriebsstätte im Vereinsgebiet liegt aber mindestens 18 Jahre alt sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung beantragt. Der Vorstand kann innerhalb von drei Monaten einer Aufnahme widersprechen. Gegen einen Ablehnungsbescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde möglich, über die eine Vollversammlung entscheidet.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen (z.B. Einzelpersonen) und juristischen Personen (z.B. Unternehmen) werden, die keinem Mitgliedsverein angehören, sich den afrikanischen Themen des Afropäa Hannover e.V. verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Gegenleistung.

4. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Förderung des Vereines und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder verfügen über eine beratende Funktion und sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand des Vereines.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Dieser kann insbesondere gegeben sein bei Vereinsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder wenn es die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Vollversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen.
5. Einzelmitgliedschaften enden mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 haben gleiche Rechte. Die Mitglieder haben im Rahmen des Vereinszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu beachten. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder zeitnah die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge der Geschäftsordnung zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Finanzen

Die Finanzen des Vereines stammen aus den Mitgliedbeiträgen, aus Spenden, öffentlichen oder sonstigen Zuwendungen.

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 1 und 4 einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands gemäß der Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen kann die Vollversammlung einen Nachtragsbeitrag festsetzen, der die Höhe eines halben Jahresbeitrags nicht überschreiten darf.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind Kontobevollmächtigt. Jede Transaktion muss mit dem Schatzmeister besprochen worden sein und bedarf seiner Anweisung.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Vollversammlung

1. Grundsatzfragen des Vereines werden durch die Vollversammlung gemäß § 32 BGB geregelt.
2. Der Vollversammlung gehören an:
 - 2.1 die Mitglieder des Vorstands,
 - 2.2 Personen, die besondere nützliche Kompetenzen für den Erfolg des Vereines aufweisen, können vom Vorstand zur Vollversammlung geladen werden.
3. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - 3.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen und Kassenprüfungsberichtes.
 - 3.2 Entlastungen des Vorstands und des Ältestenrats.
 - 3.3 Wahl und Abwahl des Vorstands, der Beisitzer, des Kassenprüfers, des Schriftführers.

Neuwahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

3.4 Wahl und Abwahl des Ältestenrates für die Dauer von zwei Jahren. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

3.5 Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedbeiträge.

3.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung.

3.7 Einsprüche von Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.8 Auflösung des Vereines.

4. Eine ordentliche Vollversammlung findet zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder. Eine Vollversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter. Zur Unterstützung des Vorstandes werden Arbeitsgruppen und Arbeitskreise im Sinne eines Ausschusses gebildet, die besondere Themen bearbeiten.
5. Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch (e-mail) unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Vollversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit 2/3 Mehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Mitglieder, die aus zwingenden Gründen verhindert sind, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen. Somit hat ein Mitglied maximal drei Stimmen. Davon unterrichtet er der Vorstand vor Beginn der Vollversammlung. Die Vollmachten sind der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
7. Die Vollversammlung ist bei mindestens 30% iger Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
8. Die Vollversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten und deutsch-afrikanischer Verständigung aus

1.1 dem ersten Vorsitzenden

1.2 dem zweiten Vorsitzenden

1.3 Schriftführer

1.4 dem Schatzmeister

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern in Gemeinschaft vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit Verträge abgeschlossen oder falls rechtsverbindliche Erklärungen durch der Vorstand abgegeben werden, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird, müssen sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied vom Vorstand als kommissarische Vertretung bis zur nächsten Vollversammlung bestimmt werden.

3. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, die nicht in den Bereich der Vollversammlung fallen, insbesondere:

3.1 die ordnungsgemäße Leitung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

3.2 Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung.

3.3 Ausübung des Vorschlagsrechtes für Ehrenämter in der Vereinsorganisation und in sonstigen Institutionen.

3.4 Besetzungen von Ausschüssen.

4. Der Vorstand kann durch 2 Beisitzer erweitert werden und bildet dann einen erweiterten Vorstand.

4.1 Die Beisitzer haben jeweils eine Stimme bei Abstimmungen des erweiterten Vorstandes. Im Zweifel ist die Stimme des Vorstands ausschlaggebend.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt werden müssen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen weder dem Vorstand oder anderen gewählten Gremien des Vereines angehören.
3. Der Ältestenrat hat eine beratende und schlichtende Funktion. Er berät auf schriftlichen Antrag des Vorstands über wesentliche den Verein betreffende Fragen.
4. Der Ältestenrat prüft auf schriftlichen Antrag des Vorstands die Übereinstimmung von Beschlüssen mit gesetzlichen Bestimmungen, besonders zum Vereins- und Steuerrecht mit der Satzung, den Ordnungen sowie bereits gefassten Beschlüsse des Vereines.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vollversammlung erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Vollversammlung frühestens nach 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten, einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen möglich.
2. Die Vollversammlung bestimmt die Liquidatoren. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Afrikanischen Dachverband Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Vollversammlung am 17.12.2015